

SR-Nr: 741.2.1  
Genehmigungsinstanz: Gemeinderat  
Beschluss vom: 13. Oktober 2020  
Inkraftsetzung: 1. Januar 2021  
Ergänzung/Revision:

# **Reglement für die Versorgung des Elektrizitätswerks der Gemeinde Oberglatt**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich .....	3
Art. 2 Begriffsbestimmungen.....	4
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses .....	5
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses .....	5
Art. 5 Haftung .....	7
Art. 6 Datenschutz für Endverbraucher.....	7
<b>II. NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG</b> .....	<b>8</b>
Art. 7 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen .....	8
Art. 8 Schutz von Personen und Werkanlagen.....	9
Art. 9 Qualität und Regelmässigkeit der Elektrizitätslieferung / Einschränkungen .....	9
Art. 10 Unterbrechung der Netznutzung und Einstellung der Elektrizitätslieferung infolge Kundenverhaltens .....	10
Art. 11 Mittel- und Niederspannungsinstallationen .....	11
Art. 12 Messeinrichtungen und Steuerung.....	11
Art. 13 Messung des Energieverbrauches.....	13
<b>III. LIEFERUNG ELEKTRISCHER ENERGIE</b> .....	<b>13</b>
Art. 14 Umfang der Lieferung elektrischer Energie.....	13
<b>IV. NETZANSCHLUSSKOSTEN, ABGABEN, PREISE, TARIFE UND RECHNUNGSSTELLUNG</b> .14	
Art. 15 Abgaben, Netzanschluss, Preise und Tarife .....	14
Art. 16 Leistungen an das Gemeinwesen .....	15
Art. 17 Rechnungsstellung und Zahlung.....	15
<b>V. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR PRODUZENTEN</b> .....	<b>16</b>
Art. 18 Allgemein.....	16
Art. 19 Anschluss und Betrieb von EEA.....	16
Art. 20 Einspeisung und Abgabestelle .....	16
Art. 21 Netznutzung für den Eigenbedarf.....	17
Art. 22 Vergütung.....	17
Art. 23 Eigenverbrauchsregelung .....	17
Art. 24 Preise und Abrechnung.....	18
Art. 25 Haftung von Produzenten und EWO.....	18
<b>VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>19</b>
Art. 26 Einsprachen Rekurse, Strafbestimmungen.....	19
Art. 27 Inkrafttreten .....	19

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberglatt erlässt gestützt auf Art 26 Ziffer 5 der Gemeindeordnung und der Verordnung für das Elektrizitätswerk nachfolgendes Reglement für das Elektrizitätswerk Oberglatt (EWO). Das vorliegende Reglement regelt im Grundsatz das Kundenverhältnis für gebundene und freie Endkunden des Elektrizitätswerkes Oberglatt. Es erstreckt sich nicht auf das Netz im Gebiet Hofstetten. Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer sowie für eine Mehrzahl von Personen.

## **I. Allgemeines**

Die vorliegenden Bestimmungen dieses Reglements (nachfolgend «Allgemeine Bedingungen») gelten:

- für Endverbraucher mit Grundversorgung, auch "feste Kunden" genannt.
- für Endverbraucher die trotz Marktzugangsberechtigung auf den Marktzugang verzichten. Für sie gelten in der Regel die Bestimmungen für Endverbrauchern mit Grundversorgung
- für Endverbraucher mit freiem Marktzugang sind die ergänzenden bzw. abweichenden Bestimmungen, auch freie Kunden genannt.

Die Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Oberglatt ZH erfolgt durch das Elektrizitätswerk Oberglatt nachfolgend EWO genannt. Das EWO bewirtschaftet das gemeindeeigene Stromversorgungsnetz nach den Grundsätzen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und deren Verordnungen. Ausführungsbestimmungen sind im Weiteren in den Werkvorschriften CH und den ergänzenden Werkvorschriften vom EWO festgelegt.

### **Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich**

#### <sup>1</sup> Feste Kunden und Kunden die auf Marktzugang verzichten

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Lieferung elektrischer Energie inklusive Netznutzung (nachfolgend Elektrizitätslieferung oder Grundversorgung genannt) aus dem Verteilnetz des EWO an die Endverbraucher sowie für Eigentümer von elektrischen Installationen und Produzenten gemäss Teil 5, welche direkt an das Verteilnetz des EWO angeschlossen sind, nachstehend Kunden genannt. Diese AGB bilden zusammen mit den gestützt darauf erlassenen Vorschriften, allfälligen vertraglichen Regelungen bezüglich Rücklieferung und den jeweils gültigen Preis- und Tarifstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EWO und ihren Kunden. Für die Produzenten gelten insbesondere auch die Bestimmungen im Teil V.

#### <sup>2</sup> Marktteilnehmer, freie Kunden

Für marktberechtigzte Endverbraucher, die den Netzzugang gemäss Art. 13 Stromversorgungsgesetz (StromVG) beanspruchen, gehen die Allgemeinen Bedingungen für freie Endverbraucher vor. Die Allgemeinen Bedingungen gelten für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (nachfolgend Elektrizitätslieferung genannt) aus dem Verteilnetz des EWO an die Endverbraucher und Produzenten, welche direkt an das Verteilnetz des EWO angeschlossen sind, nachstehend Kunden genannt. Die Allgemeinen Bedingungen bilden zusammen mit den auf die Gesetzgebung gestützten Verordnungen und den allenfalls individuell erlassenen ausgestellten Netznutzungsvertrag (nachfolgend NNV genannt), dem Netzanschlussvertrag (nachfolgend NAV genannt), dem Energieliefervertrag (nachfolgend ELV genannt) und den

jeweils gültigen Preis- und Tarifstrukturen die Bestimmungen des Rechtsverhältnisses zwischen dem EWO und ihren Kunden. Für die Produzenten gelten insbesondere auch die Bestimmungen im Teil V.

<sup>3</sup> In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Elektrizitätslieferungen an marktzutrittsberechtigte Kunden oder an freie Kunden, bei vorübergehender Elektrizitätslieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Elektrizitätslieferungen von Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden allgemeinen Bedingungen und Preis-/Tarifstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

<sup>4</sup> Diese Allgemeinen Bedingungen können auf der Webseite der Gemeinde Oberglatt, [www.oberglatt.ch](http://www.oberglatt.ch), eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Die zuständige Kommission kann weitere Werkvorschriften EWO erlassen. Sie publiziert diese auf der Webseite der Gemeinde Oberglatt.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften, sowie die Werkvorschriften CH und ergänzenden Werkvorschriften des EWO.

## **Art. 2 Begriffsbestimmungen**

<sup>1</sup> Endverbraucher mit Grundversorgung (StromVV Art. 2 Abs.1 lit. f):  
Feste Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte (StromVG Art. 6 Abs. 1, 2 und Abs. 6). Marktberechtigte Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten (StromVG Art. 6 Abs. 1) sind den festen Endverbrauchern gleichgestellt.

<sup>2</sup> Freie Endverbraucher:  
Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von 100 MWh und mehr pro Verbrauchsstätte, welche am freien Markt teilnehmen wollen (StromVG Art. 6 Abs. 2 e contrario).

<sup>3</sup> Als Endverbraucher gelten auch solche, welche integriert in ihrer Verbrauchsstätte eine Energieerzeugungs- oder eine Speicheranlage betreiben

<sup>4</sup> Ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach Art. 17 EnG wird in Bezug auf die Messeinrichtung, die Messung oder den Anspruch auf Netzzugang nach den Art. 6 und 13 StromVG wie ein einziger Endverbraucher behandelt.

<sup>5</sup> Als Kunden gelten

- a. Bei Netzanschlüssen der Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte (Anschlussnehmer) der angeschlossenen Installationen.
- b. Bei Elektrizitätslieferung der Eigentümer bzw. der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach Art. 17 EnG, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.
- c. Bei ausschliesslicher Netznutzung der Eigentümer bzw. der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach Art. 17 EnG, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter

von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallatio-  
nen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen wird.

<sup>6</sup> Besondere Bestimmungen

- a. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Messeinrichtungen geführt.
- b. In Liegenschaften mit häufigem Nutzerwechsel (mehr als ein Wechsel pro Jahr und Mess-einrichtung) besteht das Rechtsverhältnis mit den Liegenschaftseigentümern.
- c. In Liegenschaften mit mehreren Nutzern besteht das Vertragsverhältnis für den Allgemein-verbrauch (z. B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, Waschküche, Tiefgarage usw.) mit dem Liegenschaftseigentümer oder dem von ihm bezeichneten Vertreter (Verwaltung oder Treu-händer).
- d. Die Kundenzuteilung erfolgt nach Bezugscharakter und kann durch die Betriebsleitung des EWO nach Bedarf eröffnet oder geschlossen werden.

### **Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses**

<sup>1</sup> Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Installa-tion an das Verteilnetz und / oder der Anmeldung für den Elektrizitätsbezug bzw. dem effekti-ven Elektrizitätsbezug. Soweit zwischen dem Kunden und dem EWO abweichende vertrag-liche Vereinbarungen getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit Abschluss der Verträge in Schriftform oder per Mail.

<sup>2</sup> Die Elektrizitätslieferung wird in der Regel aufgenommen, sobald die des EWO bezeichneten Vorleistungen des Kunden, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten und dergleichen, erfüllt sind.

<sup>3</sup> Bei Unterlassung der Anmeldung durch feste Kunden entsteht das Rechtsverhältnis mit dem Energiebezug.

<sup>4</sup> Der Kunde mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 MWh kann mit schriftlichem Antrag bis 31. Oktober auf den folgenden 1. Januar den Netzzugang beantragen. Ein Kunde nach Art. 11 Abs. 3 StromVV teilt zwei Monate vor Inbetriebnahme seines Anschlusses mit, ob er von seinem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch macht.

<sup>5</sup> Der Kunde wird innerhalb von zehn Tagen nach Antragseingang informiert, wenn der Netzzu-gang nach StromVG Art. 13 Abs. 2 verweigert werden muss.

<sup>6</sup> Nach Art. 11 Abs. 2 StromVV entfällt mit dem Netzzugang die Lieferpflicht des EWO nach StromVG Art. 6 endgültig.

<sup>7</sup> Unterlassen freie Kunden die Anmeldung oder wird die Energie durch Drittlieferanten nicht geliefert, so entsteht das Rechtsverhältnis mit der Elektrizitätslieferung gemäss Produktblatt „EWO Ersatzenergie“ mit dem EWO.

### **Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses**

<sup>1</sup> Das Rechtsverhältnis für die Energielieferung und/oder die Netznutzung kann vom Kunden, sofern nichts anderes vereinbart ist (z. B. in Tarifbestimmungen, Verträgen usw.), jederzeit mit einer Kündigungsfrist von mindestens fünf Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch und/oder die Netznutzung zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

<sup>2</sup> Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen wird nicht als Abmeldung verstanden und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.

<sup>3</sup> Dem EWO ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:

- a. Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Geschäftsraums mit Angabe der Anschrift des Käufers inklusive der Identifikationsnummer gemäss Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).
- b. Vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen mit Angabe der neuen Adresse und soweit bekannt die Identifikationsnummer gemäss Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) der neuen Adresse, des Datums der Schlüsselrückgabe an den Vermieter oder des Ablaufdatums des Mietvertrages.
- c. Vom einziehenden Mieter: der Einzug in gemietete Räume mit Angabe der alten Adresse, des Einzugsdatums sowie soweit bekannt die Identifikationsnummer gemäss Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).
- d. Vom Vermieter (Privatperson, Treuhandbüro oder Liegenschaftsverwaltung): der Mieterwechsel einer Wohnung, eines Geschäftsraums oder einer Liegenschaft sowie die Identifikationsnummer gemäss Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).
- e. Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe von deren Adresse.

<sup>4</sup> Elektrizitätsverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Miet- oder Pachträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zulasten des Grundeigentümers. Der Bauberechtigte gilt als Grundeigentümer.

<sup>5</sup> Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Grundeigentümer für leer stehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung auf seine Kosten verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht ebenfalls zu seinen Lasten.

<sup>6</sup> Meldet der Grundeigentümer in Zusammenhang mit einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach Art. 17 EnG Mieter und Pächter als beteiligt an, gilt das Rechtsverhältnis zwischen dem EWO und diesen Mietern und Pächtern mit Beginn des Zusammenschlusses als beendet. Die Verantwortung für die rechtmässige Meldung von beteiligten Mietern und Pächtern sowie deren Information über die Konsequenzen über eine Beteiligung an einem Zusammenschluss obliegt dem Grundeigentümer.

## **Art. 5 Haftung**

Das EWO haftet nach den zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt das EWO keine Haftung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, oder Schaden der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe oder aus mangelnder Stromabgabe erwächst.

## **Art. 6 Datenschutz für Endverbraucher**

<sup>1</sup> Das EWO beschafft und bearbeitet (nachfolgend bearbeiten genannt) die Personendaten des Kunden wie z. B. Kundenstammdaten, Vertragsdaten, Verbrauchsdaten, Bonität, Objektart, Gewerbeart, IBAN-Nr. und Haushaltsgrösse (nachfolgend Personendaten genannt) gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie sind insbesondere berechtigt, die Personendaten an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weiterzugeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.

<sup>2</sup> Das EWO bearbeitet die Personendaten für die Erfüllung ihrer gesetzlich umschriebenen Aufgaben, insbesondere für die Zwecke der Geschäftsanbahnung und -abwicklung in den Bereichen Netznutzung und Energielieferung usw. sowie für die Zwecke des Marketings von Produkten und Dienstleistungen des EWO (wie z. B. die Bewerbung von Naturstrom und anderen Stromprodukten, Energieberatungen usw.). In diesem Zusammenhang kann das EWO insbesondere Bonitäts- sowie Kaufwahrscheinlichkeitswerte von Kunden für bestimmte Produkte und Dienstleistungen des EWO bearbeiten. Daten aus der Grundversorgung werden für keine anderen Zwecke als die Erfüllung der Grundversorgung verwendet.

<sup>3</sup> Das EWO kann die Personendaten zu den in Art. 5a.2 genannten Zwecken insbesondere auch bei Dritten beschaffen (z. B. Bonitäts- und/oder Kaufwahrscheinlichkeitswerte), bzw. Dritte mit deren Bearbeitung beauftragen und diesen Dritten in diesem Zusammenhang Personendaten zur ausschliesslichen Nutzung für Zwecke des EWO bekanntgeben.

<sup>4</sup> Im Weiteren gelten die Datenschutzbestimmungen der Gemeinde Oberglatt.

## II. Netzanschluss und Netznutzung

### Art. 7 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

<sup>1</sup> Einer Bewilligung durch das EWO bedürfen:

- a. der Neuanschluss einer Liegenschaft; die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Anschlusses.
- b. der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen gemäss den Werkvorschriften CH und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen die Netzurückwirkungen verursachen.
- c. der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen und Speicher mit dem Verteilnetz.
- d. der Elektrizitätsbezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.).
- e. die Energieabgabe von Kunden an Dritte inkl. ZEV und EVG im Sinne von Art. 17 und 16 Energiegesetz.

<sup>2</sup> Das Stromnetz ist für die Übertragung von Daten und Signalen des EWO reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das EWO und sind entschädigungspflichtig.

<sup>3</sup> Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a. Den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik (Normen) und den Werkvorschriften CH sowie den technischen Anhängen des EWO entsprechen.
- b. Im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern-, Rundsteueranlagen und Kommunikationseinrichtungen des EWO nicht störend beeinflussen.
- c. Von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

<sup>4</sup> Das EWO kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a. Für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen, anderen speziellen Wärmeanwendungen, Ladeinfrastrukturen, etc.
- b. Wenn der auf den entsprechenden Produktblättern vorgeschriebene Leistungsfaktor  $\cos \varphi$  nicht eingehalten wird.
- c. Für elektrische Verbraucher oder Rücklieferer, die Netzurückwirkungen verursachen (entgegen den allgemein gültigen Normen) und damit den Betrieb der Anlagen vom EWO oder von deren Kunden stören.
- d. Für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (mit Parallelbetrieb zum EWO-Netz).
- e. Für den Anschluss von Kunden auf Netzebene 5, welche vertraglich geregelt werden.

<sup>5</sup> Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Anlagen und Kunden angeordnet werden. Über die Nutzung von Flexibilitäten bei der Steuerung von Anlagen kann die Betriebsleitung mit den Kunden entsprechende Vereinbarungen abschliessen und die Entschädigung festlegen.



<sup>6</sup> Das EWO teilt dem Kunden ein Netznutzungsprodukt zu. Dabei wird u. a. unterschieden zwischen Kunden mit und ohne Leistungsmessung.

<sup>7</sup> Kunden mit Leistungsmessung:

- a. Die Erstzuteilung erfolgt aufgrund des bewilligten Anschlussgesuchs.
- b. Die Zuteilung besteht in der Regel für ein Jahr (1. Januar bis 31. Dezember).
- c. Der Kunde kann per Ende Kalenderjahr (31. Dezember), unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigung, aufgrund voraussehbarer Bezugsänderungen einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.

<sup>8</sup> Kunden ohne Leistungsmessung:

- a. Die Zuteilung erfolgt aufgrund des bewilligten Anschlussgesuchs.
- b. Bei einer Nutzungsänderung oder Änderung der gesetzlichen Grundlagen wird die Zuteilung durch das EWO überprüft und angepasst. Freie Kunden müssen gemäss StromVV Art. 8 Abs. 5 über eine Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung verfügen.

<sup>9</sup> Das Recht des Kunden auf Netznutzung setzt einen rechtsgültigen Netzanschluss voraus. Folgende Regelungen, verfügbar auf der Webseite der Gemeinde Oberglatt ([www.oberglatt.ch](http://www.oberglatt.ch)), sind einzuhalten: Netzanschlussbedingungen des EWO, Anhang I

## **Art. 8 Schutz von Personen und Werkanlagen**

<sup>1</sup> Werden durch den Kunden oder durch Dritte in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z. B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen, Fassadenrenovationen bei Freileitungen usw.), ist dies dem EWO rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Das EWO legt in Absprache mit dem Kunden oder den Dritten die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Ohne Absprachen haften Kunden / Dritte für die Schäden an elektrischen Anlagen und Folgen daraus, die sich aus diesen Arbeiten ergeben könnten ohne Einschränkung.

<sup>2</sup> Beabsichtigt der Kunde oder ein Dritter, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim EWO über die Lage allfälliger im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Die nötigen Planauskünfte können bei der Werkabteilung des EWO bestellt werden. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das EWO zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

## **Art. 9 Qualität und Regelmässigkeit der Elektrizitätslieferung / Einschränkungen**

<sup>1</sup> Das EWO liefert die Elektrizität in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Nennspannung und Frequenz gemäss der Norm SN/EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen » / (D-A-CH-CZ). Vorbehalten bleiben die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

<sup>2</sup> Das EWO hat ohne Kostenfolge insbesondere das Recht, die Elektrizitätslieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a. Bei Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, automatischem Lastabwurf, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage.
- b. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie z. B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen und Überlastungen in den Energieversorgungsanlagen.
- c. Bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie z. B. für Kontrollen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten an den Verteilanlagen oder bei einer Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten.
- d. Bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen.
- e. Wenn es die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit notwendig macht.
- f. Bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes.
- g. Aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen und im Interesse der übergeordneten Versorgung.

<sup>3</sup> Das EWO wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

<sup>4</sup> Das EWO ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebes sowie zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatelkategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen ab der Grenzstelle zulasten des Kunden. Die Betriebsleitung kann Vereinbarungen über Lastbewirtschaftungen gegen Entschädigung mit den Kunden abschliessen.

<sup>5</sup> Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

## **Art. 10 Unterbrechung der Netznutzung und Einstellung der Elektrizitätslieferung infolge Kundenverhaltens**

<sup>1</sup> Das EWO ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und dadurch die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a. Rechtswidrig Energie bezieht.
- b. Elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden.
- c. Dem Beauftragten des EWO den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht.
- d. Seinen Zahlungsverpflichtungen für die Elektrizitätslieferung nicht nachgekommen ist.
- e. Gegen die Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen bzw. der Anschlussbestimmungen gemäss 8.6 verstösst und diesen auch nach mehrmaliger Mahnung nicht nachkommt.
- f. Einrichtungen verwendet, die den Netzbetrieb beeinträchtigen (zu grosse Lasten, Netzrückwirkungen, ungleiche Phasenlasten usw.).

g. Der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen für den Netzanschluss nicht nachkommt.

<sup>2</sup> Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EWO oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

<sup>3</sup> Die Einstellung der Elektrizitätslieferung durch das EWO befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EWO. Aus der rechtmässigen Einstellung der Elektrizitätslieferung oder Lieferunterbrüchen aus anderen Gründen durch das EWO entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## **Art. 11 Mittel- und Niederspannungsinstallationen**

<sup>1</sup> Elektrische Installationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften und Normen sowie nach den Werkvorschriften zu erstellen, zu ändern, instand zu halten und zu kontrollieren.

<sup>2</sup> Den Kunden oder Eigentümern wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Auslösen von Schutzeinrichtungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zu melden.

<sup>3</sup> Die Eigentümer von elektrischen Installationen erbringen nach entsprechender Aufforderung durch das EWO periodisch den Nachweis, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen entsprechen. Der Sicherheitsnachweis ist pro Zählerstromkreis und Kontrollperiode einzureichen.

<sup>4</sup> Der Kunde ermöglicht dem EWO und den vom EWO beauftragten Personen für die rechtlich vorgeschriebene Überprüfung der Sicherheit und für die Prüfung der Betriebsanlagen (elektrische Einrichtungen, Messstellen usw.) zu angemessener Zeit und im Falle von Störungen jederzeit den Zugang zu seinen Anlagen.

## **Art. 12 Messeinrichtungen und Steuerung**

<sup>1</sup> Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EWO. Überdies stellt er dem EWO den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen, Schlüsselrohre usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt, kontrolliert und auch instand gehalten. Die Messeinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Die für die Messung der Elektrizität minimal notwendigen Mess- und Steuerapparate werden durch das EWO geliefert und montiert. Für Produkte mit Leistungspreis installiert das EWO Messeinrichtungen zur Erfassung von Lastgangwerten von fünfzehn Minuten. Die Anschaffungs- und wiederkehrenden Kosten sind im jeweiligen Netznutzungstarif einkalkuliert. Die Messeinrichtungen bleiben Eigentum des EWO und werden vom EWO auf seine Kosten instand

gehalten. Die Kosten für Montage- und Demontagearbeiten von Messeinrichtungen, die über den Mindestanforderungen liegen, sowie für Änderungen in bestehenden Anlagen werden dem Auftraggeber verrechnet. Wenn eine Fernauslesung notwendig ist, wird diese durch das EWO installiert und betrieben.

<sup>2</sup> Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des EWO beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zulasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des EWO plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das EWO behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

<sup>3</sup> Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgang verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das EWO die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

<sup>4</sup> Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten der Mess- und Schaltapparate dem EWO unverzüglich zu melden.

<sup>5</sup> Der Kunde kann jederzeit eine gemessene Leistung verlangen. Die daraus resultierenden Zähler- und Umbaukosten für die Messstelle (wie z.B. Zählerwechsel, System- und Tarifänderungen) werden gemäss Aufwand verrechnet. Auf Antrag des Kunden wird die Zuteilung Tarif mit Leistungskomponente geprüft.

<sup>6</sup> Das EWO kann Tarife mit der Berechtigung zur Steuerung von Betriebsmitteln der Kunden (Flexibilitäten) festlegen. Sie ist dann berechtigt, diese Betriebsmittel gemäss den jeweils geltenden «Werkvorschriften CH» und Tarifbestimmungen zu steuern. Massnahmen zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebes gemäss Art. 8 c Abs. 3 und 4 StromVV bleiben vorbehalten.

## **Art. 13 Messung des Energieverbrauches**

<sup>1</sup> Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Dazu können auch Summen- bzw. Differenzbildungen von Messwerten herangezogen werden. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte des EWO. Das EWO kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem EWO zu melden.

<sup>2</sup> Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EWO festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Kann die Fehlmessung einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss das EWO die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Fehlmessung, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens des Fehlers nicht festgelegt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

<sup>4</sup> Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches und Ersatz von defekten Geräten oder Installationen.

## **III. Lieferung elektrischer Energie**

### **Art. 14 Umfang der Lieferung elektrischer Energie**

<sup>1</sup> Feste und freie Kunden

Das EWO liefert den Kunden, gestützt auf diese allgemeinen Bedingungen im Rahmen Ihrer gesetzlichen Versorgungspflicht die zum Eigenverbrauch benötigte Energie. Besteht ein gültiger Energieliefervertrag (nachfolgend ELV genannt) zwischen dem freien Kunden und dem EWO, liefert das EWO dem Kunden elektrische Energie gestützt auf den Vertrag. Diese Allgemeinen Bedingungen sind integrierter Bestandteil des Vertrages, soweit sie nicht durch den Vertrag selbst geändert wurden.

<sup>2</sup> Das EWO informiert den Kunden einmal jährlich über die Kennzeichnung der gelieferten elektrischen Energie nach ihrer Art und Herkunft.

<sup>3</sup> Der Kunde darf die Energie nur für den Eigenverbrauch oder zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken bzw. gemäss den im Produktblatt aufgeführten Lieferbestimmungen verwenden.

<sup>4</sup> Die Abgabe von Energie an Dritte muss vom EWO bewilligt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von Energie an Mieter und Untermieter innerhalb von Wohnräumen. In jedem Fall dürfen keine Zuschläge auf die Strompreise vom EWO gemacht werden.

<sup>5</sup> Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden.

<sup>6</sup> Ergänzend für freie Kunden

Der Kunde sorgt mit einem oder mehreren rechtsgültigen ELV für die Deckung seines Bedarfs. Er meldet dem EWO 30 Tage im Voraus sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis (z. B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung eines Liefervertrages, Einschränkungen der Energielieferung usw.).

<sup>7</sup> Hat der Kunde keinen gültigen ELV oder wird dem EWO im Rahmen der Bilanzgruppenabrechnung Energie für den Netzkunden belastet, kommt automatisch ein ELV mit dem EWO mit dem Produkt «EWO Ersatzenergie» zustande. Der Kunde ist in diesem Fall zur Übernahme sämtlicher Aufwendungen im Zusammenhang mit der Energielieferung verpflichtet. Das EWO kann die Lieferung der Ersatzenergie jederzeit einschränken oder unterbrechen.

#### **IV. Netzanschlusskosten, Abgaben, Preise, Tarife und Rechnungsstellung**

##### **Art. 15 Abgaben, Netzanschluss, Preise und Tarife**

<sup>1</sup> Abgaben

Abgaben werden erhoben gemäss den gültigen gesetzlichen Vorschriften. Die Gemeinde dient als Vollzugstelle für Bund und Kanton. Die Höhe der Abgaben ist dem jeweils gültigen Tarifblatt «Bundesabgaben und Abgaben und kommunale Beiträge und Tarife» zu entnehmen. Für die Förderung der Dienstleistungen für Energieeffizienz und Energiesparen und zur Förderung der Verwendung erneuerbarer Energien erhebt das EWO 0,2 Rp./kWh auf die aus seinem Netz an Endverbraucher ausgespiessene Energie.

<sup>2</sup> Netzanschlusskosten an das Elektrizitätsnetz des EWO

Die Netzanschlusskosten setzen sich aus dem projektbezogenen Netzanschlussbeitrag (nachfolgend NAK genannt) und Netzkostenbeitrag (nachfolgend NKB genannt) zusammen.

- a. Der NAK wird erhoben um die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses innerhalb vom Grundstück und bis zum Anschlusspunkt zu decken.
- b. Der NKB ist ein einmaliger Beitrag und deckt einen Teil der Kosten des direkt vorgelagerten Netzes ab. Der Netzkostenbeitrag wird aufgrund der angemeldeten Leistung und des entsprechenden Leitungsquerschnittes sowie des notwendigen Netzausbaues erhoben.
- c. Leistungs- und Querschnittserhöhungen sind kostenpflichtig. Die Ansätze sind im Anhang IV ersichtlich.

<sup>3</sup> Elektrizitätspreise und Tarife

- a. Mit den Elektrizitätstarifen für die Grundversorgung und den Netznutzungstarifen werden die jährlichen anrechenbaren Kosten gemäss StromVG in Rechnung gestellt. Es sind Akontozahlungen gemäss den Angaben des EWO zu leisten.
- b. Für Marktlieferungen von Energie sind die vereinbarten Preise und Zahlungskonditionen massgebend.

<sup>4</sup> Eigentumsverhältnisse von Netzanschluss

Die Eigentumsverhältnisse sind im Anhang II und III schematisch dargestellt. Soweit nicht anders festgehalten, trägt der jeweilige Eigentümer die Unterhalts- und Ersatzkosten.

## **Art. 16 Leistungen an das Gemeinwesen**

Das EWO setzt sich bewusst für die nachhaltige Gestaltung der Zukunft ein und leistet einen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit angemessenen Beitrag, damit ihre Kunden erneuerbare Energien nutzen, Energie effizient nutzen und einsparen. Sie verwendet für ihre Dienstleistungen zu Gunsten der Kunden die Erträge aus den kommunalen Abgaben gemäss Ziffer 15.1.

## **Art. 17 Rechnungsstellung und Zahlung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom EWO festgelegten Zeitabständen. Das EWO kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann das EWO vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder Prepaidzähler einbauen. Zusätzlich ist das EWO berechtigt, ihren Kunden im Zahlungsverkehr entstandene Kosten (z. B. Gebühren der Post bei Einzahlungen bzw. Überweisungen am Postschalter) individuell und verursachergerecht zu verrechnen.

<sup>2</sup> Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Prepaidzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zulasten des Kunden. Das EWO kann, soweit gesetzlich zulässig, mit dem Prepaidzähler einen angemessenen Zuschlag für die Begleichung von ausstehenden Zahlungen erheben.

<sup>3</sup> Die Rechnungen werden vom Kunden innerhalb von 30 Tagen oder der vom EWO individuell vorgegebenen Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank-, Postauftrag oder E-Banking beglichen. Die Kunden tragen sämtliche Kosten (inkl. Mahngebühren), die dem EWO durch den Zahlungsverzug entstehen. Ab erfolgter Mahnung werden Verzugszinsen gemäss Art. 104 Obligationenrecht berechnet. Dies gilt auch bei Bezahlung über Bank-, Postauftrag oder E-Banking. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur nach Absprache mit dem EWO zulässig.

<sup>4</sup> Der Kunde ist bei Abgabe von Energie an Untermieter gemäss Art. 14.4 gegenüber dem EWO für ausstehende Rechnungsbeträge haftbar.

<sup>5</sup> Fehlerhafte Rechnungsstellung aufgrund von Fehlmessungen kann bei Vorliegen eines Nachweises des Fehlers und des Zeitpunktes des Eintretens innerhalb einer Frist von fünf Jahren berichtigt werden.

<sup>6</sup> Bei Beanstandungen der Energiemessung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.

<sup>7</sup> Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten

Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.

<sup>8</sup> Die Rechnungsstellung der Elektrizitätslieferung erfolgt aufgrund der vorliegenden Verträge bzw. Bestimmungen in den entsprechenden Produkt- und Tarifblättern.

<sup>9</sup> Der Kunde kann mit seinem Energielieferanten die Integration der Netznutzungsentgelte in die Energierechnung vereinbaren. Gegen Vorweisung einer Vollmacht erfolgt in diesem Fall die Rechnungsstellung des EWO an den Energielieferanten, wobei der Kunde gegenüber dem EWO weiterhin Schuldner der Netznutzungsentgelte bleibt.

## **V. Besondere Bestimmungen für Produzenten**

### **Art. 18 Allgemein**

<sup>1</sup> Diese Bestimmungen regeln die Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz des EWO aus Energieerzeugungsanlagen (EEA) von unabhängigen Produzenten sowie deren Vergütung und Verrechnung. Das EWO übernimmt die durch unabhängige Produzenten erzeugte erneuerbare und nicht erneuerbare Energie nach Tarifen und/oder speziellen Vereinbarungen. Für erneuerbare Energie gelten die Vorgaben aus dem Energiegesetz und der Energieverordnung. Die Entschädigung wird mit der Betriebsleitung des EWO vereinbart, soweit als nicht bestehende Verträge das bereits festlegen. Grundsätzlich gelten für den Anschluss und den Betrieb von Rücklieferanlagen die anerkannten Regeln der Technik, den Werkvorschriften CH und die Werkvorschriften des EWO.

<sup>2</sup> Die nachstehenden Bestimmungen bilden zusammen mit den auf die Gesetzgebung gestützten Verordnungen und den jeweils gültigen Tarifen und vereinbarten Preisen des EWO die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EWO und dem Produzenten. Als Produzent gilt in der Regel der Anlageneigentümer der EEA.

### **Art. 19 Anschluss und Betrieb von EEA**

Der Anschluss und Betrieb von EEA ist unter Artikel 7 / Bewilligungen und Zulassungsanforderungen geregelt.

### **Art. 20 Einspeisung und Abgabestelle**

<sup>1</sup> Die Energie muss in Form von Drehstrom mit einer mittleren Frequenz von 50 Hz und mit einer Netzspannung von 230/400 Volt bei Einspeisung in das Niederspannungsnetz geliefert werden. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Euronorm EN 50160 / (D-A-CH-CZ).

<sup>2</sup> Als Abgabestelle gelten bei unterirdischen Zuleitungen die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Die Abgabestelle ist nicht identisch mit der Eigentumsgrenze im Sinne der Haftpflichtbestimmungen des gültigen Elektrizitätsgesetzes.



## **Art. 21 Netznutzung für den Eigenbedarf**

Die Energieabgabe für den Eigenbedarf an die EEA aus dem Netz des EWO ist nicht netznutzungsentgeltspflichtig unter der Voraussetzung, dass es sich um ein Kraftwerk gemäss der Branchenempfehlung Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz [NNMV] handelt und die Messung stattfindet.

## **Art. 22 Vergütung**

<sup>1</sup> Bei Abnahme der elektrischen Energie durch das EWO gilt: Die Rücklieferungen von elektrischer Energie in das Netz des EWO werden zu den jeweils anwendbaren Vergütungssätzen (gemäss Produktblatt oder Vertrag) und Bestimmungen für Neuanlagen, die nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden, entschädigt.

<sup>2</sup> Die Entschädigung des ökologischen Mehrwerts aus Anlagen mit erneuerbaren Energien in Form von Herkunftsnachweisen ist Bestandteil einer separaten Vereinbarung, sofern in den Tarifbestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

<sup>3</sup> Der Produzent hat das EWO über die Vermarktung der elektrischen Energie an Dritte oder bei Aufnahme der EEA in die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) umgehend, jedoch spätestens zehn Arbeitstage vor Lieferbeginn, per Mail an ewo-info@ewruemlang.ch zu benachrichtigen. Bei Abnahme der Energie durch Dritte (inkl. KEV) entfallen die Vergütungen durch das EWO.

<sup>4</sup> EEA, die im Fördermodell Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) sind, verpflichten sich, bei einem Austritt aus diesem das EWO termingerecht zu informieren.

## **Art. 23 Eigenverbrauchsregelung**

Diese Bestimmung gilt nur für Produzenten, die von ihrem Recht Gebrauch machen, die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion selbst zu verbrauchen oder dort einem oder mehreren Dritten zum Verbrauch zu überlassen (sogenannter Eigenverbrauch). Dabei gelten folgende Bestimmungen:

- a. Voraussetzung für die Anwendung der Eigenverbrauchsregelung sind eine physische oder virtuelle Überschussmessung sowie die Einhaltung der Vorgaben und Bestimmungen des entsprechenden EWO-Rückliefertarifs.
- b. Allfällige vorgängig erforderliche Massnahmen zur Umsetzung der Eigenverbrauchsregelung, insbesondere bauliche Massnahmen sowie Umverdrahtungen, fallen in die Verantwortung des Produzenten bzw. des Grundeigentümers, welcher auch die Kosten dafür zu tragen hat. Gleiches gilt für sonstige Umverdrahtungen in Zusammenhang mit der Eigenverbrauchsregelung, insbesondere wenn ein Endverbraucher bzw. eine Verbrauchsstätte nicht mehr Teil davon sein möchte.
- c. Bei Eigenstrom X mit mehreren Verbrauchsstätten wird unabhängig von der Grösse der EEA ein zusätzlicher Produktionszähler installiert.
- d. Beim Zusammenschluss zur Eigenverbrauchsgemeinschaft erhält der Produzent bei Anwendung der Eigenverbrauchsregelung mit mehreren Verbrauchsstätten am Ort der

Produktion die Vergütung der Überschusseinspeisung bei Abnahme durch das EWO. Allfällige Aufteilungen der Gutschriften zwischen dem Produzenten und Dritten (z. B. Endverbraucher), die am Eigenverbrauch der betreffenden Anlage teilhaben, sind im Innenverhältnis zu regeln. Die allenfalls zu diesem Zweck benötigten Verbrauchsdaten sind durch den Produzenten direkt von den Endverbrauchern einzufordern. Es ist ein Messpunkt für den Zusammenschluss vorzusehen.

- e. Will der Produzent nur die Energie an Dritte am Ort der Produktion ohne Nutzung des Netzes des EWO verkaufen, so misst das EWO weiterhin jede an der Gemeinschaft beteiligte Verbrauchsstätte und rechnet proportional zum Verbrauch die Eigenproduktion ab. Die entsprechende notwendige Messung für die zeitgleiche Messung ist zu erstellen. Diese Abrechnung bedarf der Bewilligung des EWO. Die einzelnen Verbrauchsstätten werden gemäss ihrem Tarif unter Anrechnung ihres Anteils der Eigenproduktion abgerechnet. Von der Einspeisung wird der Eigenverbrauch der Gemeinschaft abgezogen und nur der verbleibende Teil wird vom EWO entschädigt. Für die Abrechnung des Eigenverbrauchs erhebt das EWO vom Produzenten eine Entschädigung. Es ist Sache des Produzenten, die Lieferung von Elektrizität für den Eigenverbrauch an die Mitglieder der Gemeinschaft zu verrechnen, soweit das nicht anderweitig vereinbart ist.

## **Art. 24 Preise und Abrechnung**

<sup>1</sup> Bei Einspeisung in das Niederspannungsnetz erfolgt die Abrechnung monatlich oder quartalsweise. Bei EEA mit Leistung bis 600 Watt kann ein hiervon abweichender Abrechnungsrhythmus angewendet werden. Einspeisungen in das Mittelspannungsnetz werden monatlich abgerechnet.

<sup>2</sup> Die Rechnungsstellung und Vergütung von elektrischer Energie erfolgt in regelmässigen, vom EWO festgelegten Zeitabständen. Die Rechnungen bzw. Vergütungsanzeigen (Zeitraum, Liefermenge in kWh und Vergütungsbetrag) werden per Post oder Mail zugestellt.

<sup>3</sup> Die Vergütung wird mittels Bank-/Postüberweisung ausbezahlt. Ändert sich die Bank-/Postverbindung, ist der Produzent verpflichtet, diese Änderung dem EWO schriftlich mitzuteilen. Bei fehlender Mitteilung ist das EWO berechtigt, die Zahlungen ohne vorgängige Meldung an den Produzenten zurückzubehalten.

## **Art. 25 Haftung von Produzenten und EWO**

Der Produzent haftet gegenüber dem EWO für die durch ihn verursachten Schäden. Im Übrigen gilt Art.5.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 26 Einsprachen Rekurse, Strafbestimmungen**

Gemäss der geltenden Gesetzgebung.

### **Art. 27 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wird per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde vom 13. Oktober 2020 genehmigt, vorbehältlich der Genehmigung der Verordnung für das Elektrizitätswerk Oberglatt durch die Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde am 9. Dezember 2020.

### **Gemeinderat Oberglatt**

Roger Rauper  
Gemeindepräsident

Dominic Plüss  
Gemeindeschreiber

### **Anhang**

Anhang I	Netzanschlussbedingungen des EWO
Anhang II	Eigentumsverhältnisse und Kostentragung
Anhang III	Abgrenzungen für Netzanschluss und bauliche Voraussetzungen
Anhang IV	Ansatz des Netzkostenbeitrags (NKB)
Anhang V	Spezielle Werkvorschriften EWO

SR-Nr: 741.2.1  
Genehmigungsinstanz: Gemeinderat  
Beschluss vom: 13. Oktober 2020  
Inkraftsetzung: 1. Januar 2021  
Ergänzung/Revision:

## **Anhang I** zum Reglement für die Versorgung des EWO

# **Netzanschlussbedingungen des EWO**

## Inhalt

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>1</b>
Art. 1 <i>Rechtliche Grundsätze .....</i>	1
Art. 2 <i>Geltungsbereich.....</i>	1
Art. 3 <i>Rechtsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmer .....</i>	1
Art. 4 <i>Bewilligungen und Zulassungsanforderungen .....</i>	1
<b>II. ANSCHLUSS UND EIGENTUM.....</b>	<b>2</b>
Art. 5 <i>Leitungsführung und Dimensionierung.....</i>	2
Art. 6 <i>Eigentumsverhältnisse.....</i>	3
Art. 7 <i>Gemeinsamer Anschluss.....</i>	3
Art. 8 <i>Erlaubnis / Dienstbarkeiten.....</i>	3
<b>III. NETZANSCHLUSSKOSTEN .....</b>	<b>4</b>
Art. 9 <i>Netzanschlussbeitrag .....</i>	4
Art. 10 <i>Netzkostenbeitrag.....</i>	5
<b>IV. QUARTIERPLANVERFAHREN .....</b>	<b>5</b>
<b>V. SPEZIALANSCHLÜSSE.....</b>	<b>5</b>
Art. 11 <i>Provisorien.....</i>	5
Art. 12 <i>Notanschluss (ohne Verbrauch im Normalbetrieb).....</i>	5
Art. 13 <i>Definitiver Fest- und Chilbianschluss .....</i>	6
Art. 14 <i>Kleinanschlüsse.....</i>	6
<b>VI. ELEKTRISCHE ENERGIEERZEUGUNGSANLAGEN (EEA).....</b>	<b>6</b>
<b>VII. EIGENVERBRAUCHSGEMEINSCHAFTEN (ZEV).....</b>	<b>6</b>
Art. 15 <i>Zusammenschluss für Eigenverbrauch (ZEV).....</i>	6
Art. 16 <i>Eigenstrom-X.....</i>	7
<b>VIII. INSTANDHALTUNG, ERSATZ UND DEMONTAGE .....</b>	<b>7</b>
<b>IX. INKRAFTSETZUNG DER ANSCHLUSSBEDINGUNGEN.....</b>	<b>7</b>

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Rechtliche Grundsätze**

Bei der Anwendung dieser Anschlussbedingungen sind unter anderem die folgenden Unterlagen zu berücksichtigen:

- Verordnung für das Elektrizitätswerk der Gemeinde Oberglatt
- Reglement für die Versorgung des Elektrizitätswerkes der Gemeinde Oberglatt
- Technische Regeln zur Beurteilung von Netzzrückwirkungen (VSE) Euronorm EN 50160 / (D-A-CH-CZ).

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Diese Anschlussbedingungen gelten für sämtliche Netzanschlussnehmer im EWO-Netzgebiet mit Anschluss an das Stromversorgungsnetz des EWO. Für Anlagen, deren elektrische Erschliessung unverhältnismässige Netzbauten verursachen oder für Anschlüsse auf der Netzebene 5 (16kV), kann das EWO sachlich begründete, abweichende Bedingungen festlegen.

### **Art. 3 Rechtsverhältnis mit dem Netzanschlussnehmer**

Der Netzanschluss bildet die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Netzanschlussnehmer und dem EWO.

Der Netzanschluss unterliegt den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Verordnung für das EWO und des Reglements für die Versorgung des Elektrizitätswerkes der Gemeinde Oberglatt sowie diesen Vorschriften. Ein schriftlicher Netzanschlussvertrag (NAV) wird in der Regel unter folgenden alternativen Voraussetzungen abgeschlossen:

- Anschlüsse, bei denen aufgrund der Nullungsbedingungen der Querschnitt der Anschlussleitung nicht voll ausgenutzt werden kann.
- Anschlüsse ausserhalb der Bauzone.
- Anschlüsse von elektrischen Energieerzeugungsanlagen (EEA):  
≥ 30 kVA Einspeiseleistung
- Anschlüsse, deren Einspeiseleistung einen grösseren Querschnitt der Anschlussleitung benötigt als für die vereinbarte Bezugsleistung nötig ist.
- Anschlüsse auf Netzebene 5 (16kV)

### **Art. 4 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen**

Einer Bewilligung durch das EWO bedürfen:

- Der Neuanschluss einer Liegenschaft, die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses.

- Der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Netzurückwirkungen verursachen.
- Der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen und Speicher mit dem Verteilnetz.
- Der Elektrizitätsbezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.).
- Die Energieabgabe von Kunden an Dritte.
- Die Bildung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft (ZEV oder EVG)

Das Gesuch ist auf dem entsprechenden EWO-Formular einzureichen ([www.EWO.ch/meldeformulare](http://www.EWO.ch/meldeformulare)). Es sind alle für die Beurteilung der gewünschten Anschlussleistung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, bei Raumheizungen und Lüftungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

Der Netzanschlussnehmer oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei dem EWO über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.). Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und in weiteren Bestimmungen des EWO geregelt.

Das EWO entscheidet über den Anschluss an die Netzebene 5. Netzanschlussnehmer mit einer Vertragsleistung über 800 kW für den Eigenverbrauch können an der Netzebene 5 (16-kV-Ortsnetz) angeschlossen werden. Der Zusammenschluss (Bündelung) mehrerer Netznutzer zum Erreichen der Mindestleistung von 800kW ist nur bei Bildung eines Zusammenschlusses zur Eigenverbrauchsgemeinschaft zulässig. Je nach den vorhandenen und zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten und technischen Rahmenbedingungen sind ausserhalb der Bauzone Anschlüsse an die Netzebene 5 schon bei kleineren Leistungen möglich. Bei Neuanschlüssen wird ab dem zweiten Betriebsjahr eine minimale monatliche Hochtarif-Wirkleistung von 480 kW (60% von 800 kW) verrechnet. Für Neuanschlüsse ausserhalb der Bauzone mit einer Vertragsleistung unter 800 kW, beträgt die minimal monatlich verrechnete Hochtarif-Wirkleistung 60% der Vertragsleistung. Der Anschluss an die Netzebene 5 setzt eine private Transformatorenstation voraus. Deren Bau, Betrieb und Unterhalt ist Sache des Netzanschlussnehmers inklusive aller entsprechenden Rechte und Pflichten.

## **II. Anschluss und Eigentum**

### **Art. 5 Leitungsführung und Dimensionierung**

Das EWO bestimmt die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschluss-Überstromunterbrechers und der Tarifgeräte. Dabei nimmt das EWO nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen Rücksicht. Insbesondere legt das EWO die Spannungsebene fest, auf welcher der Kunde angeschlossen wird. Als Grundsatz gilt der Anschluss an die Netzebene 7 (400V).

Das Erstellen der Anschlussleitung von der Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle erfolgt durch das EWO oder deren Beauftragte.

Das EWO ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück eines Kunden führt, weitere Kunden anzuschliessen. Beim Anschluss an bestehende Anschlüsse erfolgt keine Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Das EWO nimmt beim Bau und Unterhalt ihrer Leitungen auf die Interessen der Grundeigentümer so weit als möglich Rücksicht.

Bei erheblichen Nutzungsänderung ist die Erneuerung der Anschlussleitung und des Hausanschlusskastens mit dem EWO frühzeitig zu besprechen.

#### **Art. 6 Eigentumsverhältnisse**

Die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses zwischen den Verteilanlagen des EWO und den Anlagen des Netzanschlussnehmers ist der Hausanschlusspunkt (die Grenzstelle). Die Eigentumsgrenze ist auch massgebend für die Zuordnung von Kontrollen, Instandhaltung und Haftung.

Als Grenzstelle zwischen Netz und Hausinstallation gilt:

- Bei unterirdischer Zuleitung die netzseitigen Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Diese sind im Eigentum des Netzanschlussnehmers.
- Bei oberirdischer Zuleitung die netzseitigen Abgangsklemmen an der Freileitung. Diese, sowie die Abspannisolatoren des Hausanschlusses, sind im Eigentum des Netzanschlussnehmers

Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen (z.B. Tiefbau, Kabelschutz und Hauseinführung) bildet innerhalb der Bauzone die Parzellengrenze, ausserhalb der Bauzone die Netzanschlussstelle. Der Verknüpfungspunkt (Netzanschlussstelle) ist der Ort, an dem der Anschluss an das Netz des EWO erfolgt.

Beim Anschluss weiterer Liegenschaften über eine gemeinsame Anschlussleitung verschiebt sich die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen an die neue Netzanschlussstelle (Anhang II und III).

#### **Art. 7 Gemeinsamer Anschluss**

Das EWO erstellt für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden nach der Grenzstelle gehen zulasten des Kunden.

Ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Gebäude erfolgt in der Regel unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Gebäude sind zusammengebaut, sie haben ein gemeinsames Fundament oder sind über eine Tiefgarage verbunden oder
- die Gebäude stehen auf einer gemeinsamen Parzelle und in beiden Fällen
- führen die Installationsleitungen nicht über öffentlichen Grund oder fremde Grundstücke

#### **Art. 8 Erlaubnis / Dienstbarkeiten**

Der Grundeigentümer erlaubt dem EWO in seiner Parzelle unentgeltlich die Erstellung, den Betrieb und den Fortbestand für die ihn versorgende Anschlussleitung sowie Niederspannungsleitungen, die der Versorgung des Anschlussnehmers und von Dritten dienen (inkl. Kommunikationsdatenleitungen, welche vom EWO genutzt werden).

Zudem erlaubt der Grundeigentümer die Erstellung, den Betrieb und den Fortbestand von Mittelspannungsleitungen (inkl. Kommunikationsdatenleitungen, welche durch das EWO und/oder Dritten genutzt werden) zu den geltenden Entschädigungsansätzen.

Ferner ist das betrieblich notwendige Ausasten von Bäumen und Sträuchern zu erlauben.



Netzanschlussnehmer, für deren Netzanschluss das Erstellen einer Transformatorstation oder Verteilkabine notwendig ist, haben den dafür erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Den Aufstellungsort der Transformatorstation oder Verteilkabine legen das EWO und der Netzanschlussnehmer gemeinsam fest. Das EWO ist berechtigt, diese Transformatorstation oder Verteilkabine auch zur Versorgung Dritter zu verwenden. Bei einer Transformatorstation gewährt der Grundeigentümer dem EWO gegen eine einmalige Entschädigung eine entsprechende dauernde, übertragbare Dienstbarkeit samt Fuss- und Fahrwegrecht sowie eine Bau- und Nutzungsbeschränkung NISV und ermächtigt das EWO, diese Dienstbarkeiten auf Kosten des EWO im Grundbuch eintragen zu lassen. Bei einer Verteilkabine erlaubt der Grundeigentümer dem EWO gegen eine einmalige Entschädigung die Erstellung, den Betrieb und den Fortbestand. Darüber wird ein separater Vertrag abgeschlossen.

Der Grundeigentümer erlaubt dem EWO unentgeltlich die zeitlich befristete Installation eines Baustromverteilers.

Grundsätzlich werden Trafostationen oberirdisch erstellt. Verlangt der Netzanschlussnehmer eine unterirdische Trafostation, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

Dem EWO und den vom EWO beauftragten Personen ist während der ordentlichen Arbeitszeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zum Hausanschluss und zu den Messstellen zu ermöglichen.

### **III. Netzanschlusskosten**

Für den Anschluss an das Verteilnetz wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Er setzt sich aus dem Netzanschlussbeitrag und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten. Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung des Anschlussbeitrages und der Kosten für die baulichen Voraussetzungen.

Das EWO legt in Zusammenarbeit mit dem Netzanschlussnehmer die Dimensionierung des Anschlusses fest. Der Netzanschlussnehmer belegt seinen zukünftigen Bedarf.

Das EWO erstellt den Anschluss, wenn die Anzahlung gemäss dem Angebot bezahlt und ein allfälliger Netzanschlussvertrag (NAV) unterzeichnet ist.

#### **Art. 9 Netzanschlussbeitrag**

<sup>1</sup> Innerhalb der Bauzone

Zum Netzanschlussbeitrag gehören die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung vom Verknüpfungspunkt bis zum Hausanschluss sowie die dazugehörigen Anschlusselemente auf der Seite des Netzanschlussnehmers. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages und sind innerhalb des Grundstücks durch den Netzanschlussnehmer bereitzustellen (Anhang II, III Reglement für die Versorgung durch das Elektrizitätswerk der Gemeinde Oberglatt).

<sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzone

Zum Netzanschlussbeitrag gehören die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung ab Verknüpfungspunkt (Netzanschlussstelle) sowie die dazugehörigen Anschlusselemente auf der Seite des Netzanschlussnehmers. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages und sind ab dem Verknüpfungspunkt (Netzanschlussstelle) durch den Netzanschlussnehmer bereitzustellen (Anhang II und III zum Reglement für die Versorgung durch das Elektrizitätswerk der Gemeinde Oberglatt).

### <sup>3</sup> Umschluss von Freileitung auf Kabelleitung

Bei Anschlussweiterungen im Freileitungsnetz, die eine Verstärkung der Hausleitung bedingen, ist der Freileitungsanschluss durch einen Kabelanschluss zu ersetzen.

Der Netzanschlussbeitrag für einen Netzanschluss bis zu einem Querschnitt von 3x25mm<sup>2</sup> beträgt pauschal Fr. 1'500.00 unabhängig vom Verursacher. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrages und sind durch den Netzanschlussnehmer bereitzustellen (Anhang III, IV zum Reglement für die Versorgung durch das Elektrizitätswerk der Gemeinde Oberglatt). Eine allfällige Anpassung der Hausinstallationen auf die neue Situation geht zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

## **Art. 10 Netzkostenbeitrag**

Für das vorgelagerte Netz (Grob- und Feinerschliessung) hat der Netzanschlussnehmer einen einmaligen Netzkostenbeitrag zu leisten, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Wird die vereinbarte Leistung überschritten, stellt das EWO eine Nachforderung (Anhang III des Reglements für die Versorgung durch das Elektrizitätswerk der Gemeinde Oberglatt).

Bei der Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses wird der entsprechende Netzkostenbeitrag berücksichtigt, sofern der Anschluss (resp. die Wiederinbetriebnahme) binnen zwei Jahren und ab der gleichen Netzanschlusssstelle erfolgt.

Die Höhe des Netzkostenbeitrags wird von der Gemeinde Oberglatt festgesetzt und kann jederzeit mit einer Vorankündigung von drei Monaten geändert werden, sofern vertraglich keine anderslautende Regelung festgelegt wurde. Die Betriebsleitung des EWO stellt im Einzelfall den Betrag fest.

## **IV. Quartierplanverfahren**

Wird eine Neuerschliessung über ein Quartierplanverfahren abgewickelt, werden die erforderlichen Erschliessungsanlagen (Grob- und Feinerschliessung) mit dem planenden Ingenieurbüro abgesprochen und im technischen Bericht nach den Vorgaben des EWO festgelegt.

## **V. Spezialanschlüsse**

### **Art. 11 Provisorien**

Sämtliche Aufwendungen für provisorische Anschlüsse sind vom Netzanschlussnehmer zu bezahlen, sofern diese nicht durch das EWO verursacht werden. Auf einen Netzkostenbeitrag wird verzichtet.

### **Art. 12 Notanschluss (ohne Verbrauch im Normalbetrieb)**

Sämtliche Aufwendungen für die Erstellung, die Instandhaltung, die Verlegung und den Ersatz von Notanschlüssen sind ab dem Netzanschlusspunkt vom Netzanschlussnehmer zu bezahlen. Der Netzkostenbeitrag wird aufgrund des Absicherungswertes in Ampere am Netzübergabepunkt des Notanschlusses berechnet.

### **Art. 13 Definitiver Fest- und Chilbianschluss**

Der definitive Fest- oder Chilbianschluss wird wie ein normaler Netzanschluss behandelt.

### **Art. 14 Kleinanschlüsse**

Darunter fallen Anschlüsse mit geringem Energieverbrauch mit einem Anschlussüberstromunterbrecher von maximal 10 Ampere 1-phasig und maximal 25 Ampere 3-phasig. Bei Kleinanschlüssen ist am nächstmöglichen Punkt des bestehenden Verteilnetzes ein Überstromunterbrecher sowie eine Messeinrichtung vorzusehen. Die Grenzstelle bildet die Eigentumsgrenze.

Der Netzanschlussbeitrag wird gemäss Ziffer 3.1 berechnet. Fehlt innerhalb der Bauzone eine Parzellengrenze so sind sämtliche Aufwendungen bis zur Netzanschlussstelle durch den Netzanschlussnehmer zu tragen. Der Netzkostenbeitrag berechnet sich aufgrund der separaten Tabelle im Anhang III des Reglements zur Versorgung durch das Elektrizitätswerk der Gemeinde Oberglatt.

## **VI. Elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA)**

Für den Anschluss von elektrischen Energieerzeugungsanlagen an das Verteilnetz des EWO ist zur Beurteilung der Netzsituation ein Anschlussgesuch erforderlich. Für jede Energieerzeugungsanlage muss die beauftragte Installationsfirma zudem eine Installationsanzeige einreichen.

Die Erstellung und Änderung von Energieerzeugungsanlagen mit einer Leistung über 30 kVA unterliegt der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA, SR 734.25). Für solche Anlagen, die mit dem EWO-Verteilnetz verbunden sind, muss dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat vor Beginn der Arbeiten ein Plangenehmigungsgesuch eingereicht werden.

Für den Anschluss von EEA an das Netz des EWO gelten zusätzlich:

- Weisung der EICom betreffend Netzverstärkungen
- EWO Weisung "Technische Bedingungen für den Parallelbetrieb mit dem Netz des EWO"

Der Netzkostenbeitrag wird aufgrund der vereinbarten Bezugsleistung erhoben.

## **VII. Eigenverbrauchsgemeinschaften (ZEV)**

### **Art. 15 Zusammenschluss für Eigenverbrauch (ZEV)**

Bei einem Zusammenschluss für Eigenverbrauch ist zur Beurteilung der Netzsituation eine Anfrage an das EWO und eine Bewilligung desselben erforderlich.

Sämtliche durch die Bildung eines Zusammenschlusses für Eigenverbrauch verursachten Anpassungen am Verteilnetz des EWO gehen zu Lasten des Zusammenschlusses für Eigenverbrauch. Ausgenommen davon sind die Kosten für eine allfällige Verstärkung des vorgelagerten Netzes (Feinerschliessung) soweit nicht durch die EEA verursacht oder vom Bund getragen.

Werden durch die Bildung eines Zusammenschlusses für Eigenverbrauch mehrere bestehende Netzanschlüsse zu einem Netzanschluss zusammengefasst, so müssen die nicht mehr benötigten Netzanschlüsse auf Kosten des ZEV rückgebaut werden.

Die dem EWO in diesem Zusammenhang verbleibenden Kapitalkosten der nicht mehr oder nur noch teilweise genutzten Anlagen des vorgelagerten Netzes (Feinerschliessung) sind durch den Zusammenschluss für Eigenverbrauch gemäss StromVV Art. 3 Abs. 2 bis anteilmässig abzugelten. Ausgenommen von der anteilmässigen Abgeltung sind die Leitungen auf dem Grundstück / den Grundstücken des Zusammenschlusses für Eigenverbrauch. Bei der Zusammenfassung von mehreren bestehenden Netzanschlüssen zu einem Netzanschluss, werden alle an die aufzuhebenden Netzanschlüsse geleisteten Netzkostenbeiträge an den weiterbestehenden Netzanschluss angerechnet, sofern sie an der gleichen Trafostation angeschlossen sind. Eine allfällige Erhöhung der vereinbarten Leistung erfolgt nach den Bestimmungen in Art. 10.

Ein im Zusammenhang mit der Bildung eines Zusammenschlusses für Eigenverbrauch stehender Ersatz von bestehenden Anschlussleitungen erfolgt nach den Bestimmungen in Art. 9.

Werden - z.B. aufgrund der Auflösung des Zusammenschlusses für Eigenverbrauch - neue Anschlüsse an das Verteilnetz benötigt, so erfolgen diese nach den Bestimmungen in Abs. 3.

#### **Art. 16 Eigenstrom-X**

Netzanpassungen für das Modell Eigenstrom-X werden nach den Bestimmungen in Art. 15 behandelt.

### **VIII. Instandhaltung, Ersatz und Demontage**

Die Instandhaltung und der altersbedingte, gleichwertige Ersatz der Anschlussleitung gehen zu Lasten des EWO, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen (Rohranlage) und der Grenzstelle (z.B. Hausanschlusskasten, etc.) auf der Parzelle des Netzanschlussnehmers gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers. Die Demontage des Anschlusses wird durch das EWO zu Lasten des Netzanschlussnehmers ausgeführt.

### **IX. Inkraftsetzung der Anschlussbedingungen**

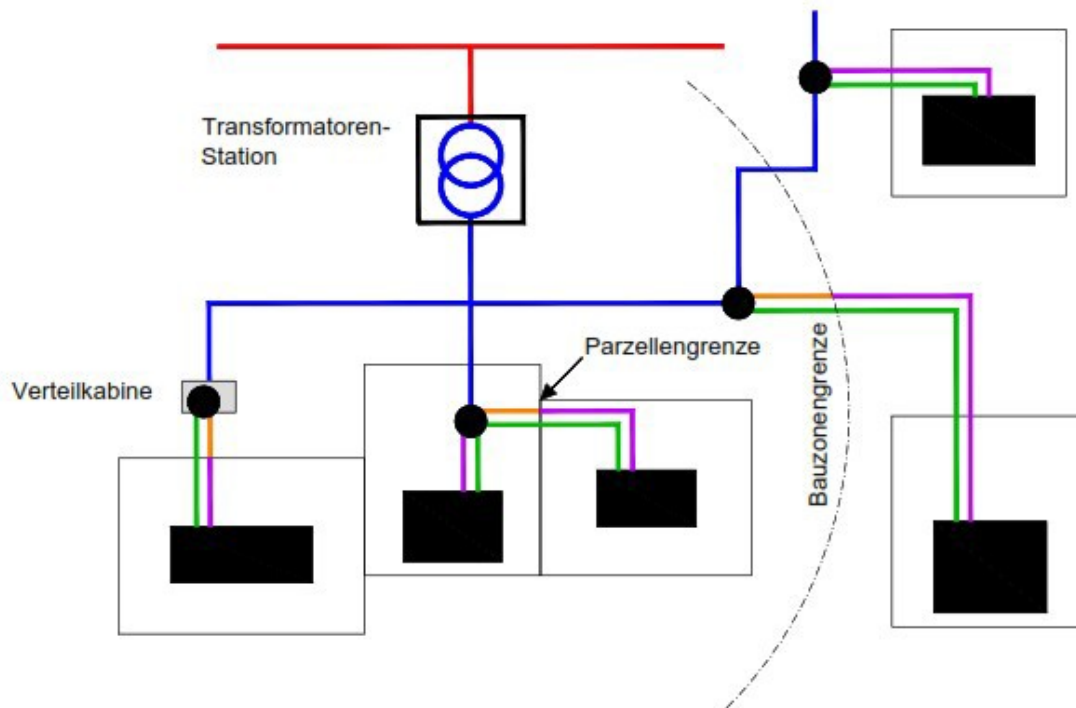
<sup>1</sup> Diese Anschlussbedingungen werden mit dem Reglement per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde vom 13. Oktober 2020 genehmigt, vorbehältlich der Genehmigung der Verordnung für das Elektrizitätswerk Oberglatt durch die Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde am 9. Dezember 2020.

## Anhang II

### zum Reglement für die Versorgung des EWO

Eigentum und Kostenfolge innerhalb und ausserhalb der Bauzone:



#### Begriffe

- Groberschliessung MS
- Feinerschliessung NS

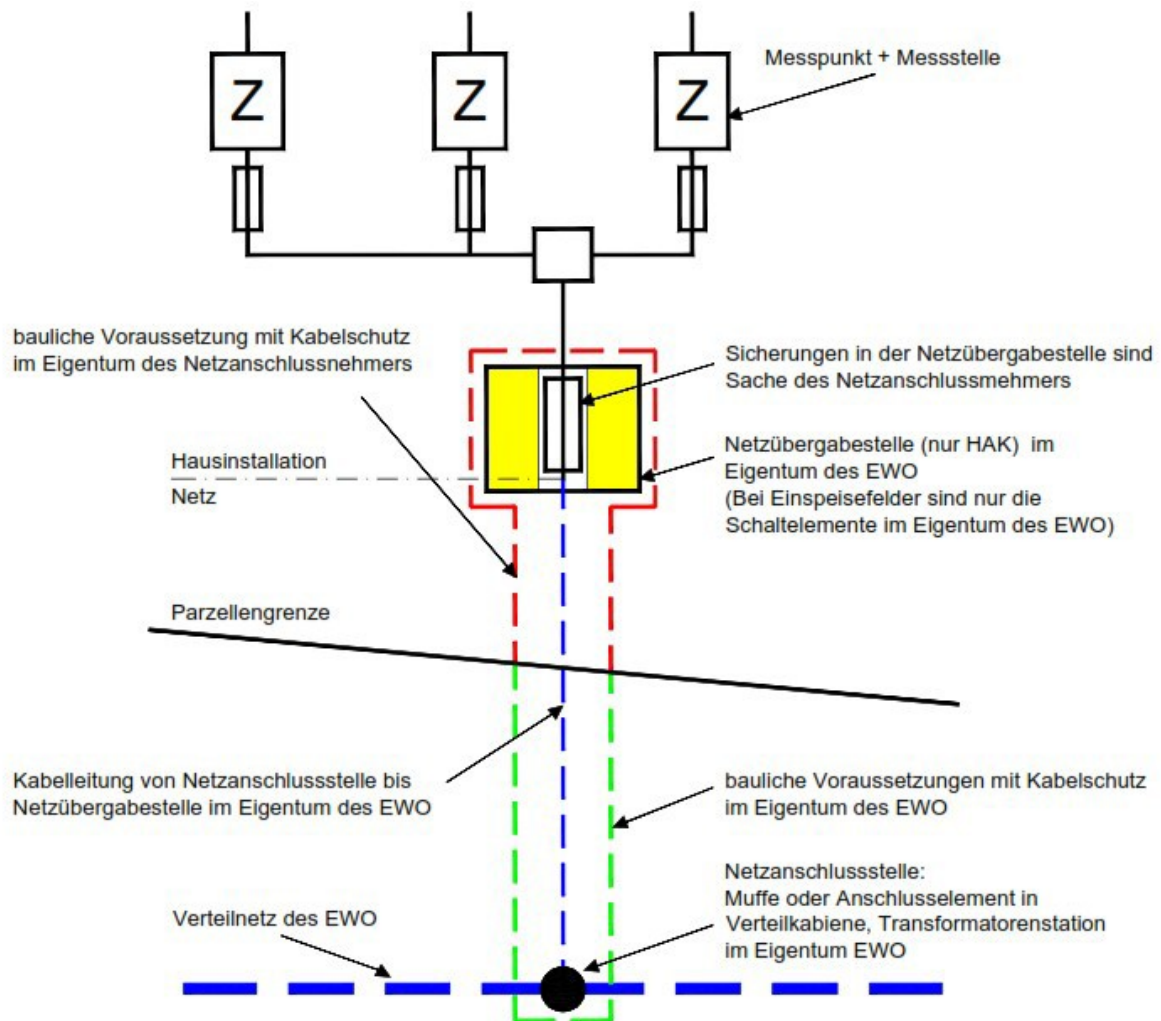
- Bauliche Voraussetzung im Eigentum des EWO
- Anschlussleitung im Eigentum des EWO
- Bauliche Voraussetzung im Eigentum des Netzanschlussnehmers

} Erfolgt zu Lasten des Netzanschlussnehmers

- Netzanschlussstelle

## Anhang III zum Reglement für die Versorgung des EWO

Abgrenzungen für Netzanschluss und bauliche Voraussetzungen



### Begriffe

- — — — — Kabel im Eigentum des EWO
- — — — — Kabelschutz im Eigentum des EWO
- — — — — Kabelschutz im Eigentum des Netzanschlussnehmers

- Eigentümer bis & mit HAK ist EWO

SR-Nr: 741.2.1  
Genehmigungsinstanz: Gemeinderat  
Beschluss vom: 13. Oktober 2020  
Inkraftsetzung: 1. Januar 2021  
Ergänzung/Revision:

## Anhang IV zum Reglement für die Versorgung des EWO

Ansatz des Netzkostenbeitrags (NKB)

### Neuanschluss

Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus dem bezugsberechtigten Strom in A (Ampere) auf der Netzebene 5 (16 kV) und 7 (400V), multipliziert mit dem entsprechenden Netzkostenbeitrag in Fr. / Ampere.

Für Kleinanschlüsse wird ein pauschaler Ansatz von Fr. 1'500.00 berechnet. Bei Wohnbauten werden geleistete Quartierplanbeiträge angerechnet.

### Leistungserhöhung

Die bezugsberechtigte Leistung bestehender Anschlüsse ist aufgrund der vorhandenen Leitungsquerschnitte oder dem Netzanschlussvertrag (falls vorhanden) festgelegt. Muss der einem Anschluss zugrunde gelegte Strom erhöht werden, so werden für diese Stromerhöhung (entspricht Leistungserhöhung) Anschlussbeiträge fällig. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen dem alten und dem neuen bezugsberechtigten Strom in Ampere, multipliziert mit dem bei der Erhöhung gültigen Netzkostenbeitrag in Fr. / A.

In bestehenden Liegenschaften werden zusätzliche Wohneinheiten nur dann beitragspflichtig, wenn die Anschlussleistung verstärkt werden muss.

### Höhe des Netzkostenbeitrags (Neuanschluss / Erhöhung)

Netzkostenbeitrag pro Ampere Netzebene 7 (400V): Fr. 145.00 (exkl. MwSt.).

Der Laufmeterpreis für die Rohrmitbenützung im öffentlichen Bereich beträgt Fr. 95.00 und wird einmalig verrechnet. Der Netzanschlussnehmer hat keinen Anspruch auf Eigentum der zur Verfügung gestellten Rohranlage. Der erwähnte Betrag wird einmalig zuzüglich MwSt. erhoben.

Typische Beispiele:

Netzkostenbeitrag Wohnbauten mit bis zu 3 Wohneinheiten	Hausanschluss- Sicherungen A	Netzkostenbeitrag Fr. (exkl. MwSt.)
Eine Wohneinheit	40	5'800.00
Zwei Wohneinheiten	63	9'135.00
Drei Wohneinheiten	80	11'600.00

SR-Nr: 741.2.1  
Genehmigungsinstanz: Gemeinderat  
Beschluss vom: 13. Oktober 2020  
Inkraftsetzung: 1. Januar 2021  
Ergänzung/Revision:

# **Anhang V**

## zum Reglement für die Versorgung des EWO

### **Spezielle Werkvorschriften**

### **Elektrizitätswerk Oberglatt**

Ergänzungen gegenüber Text der schweizerischen Werkvorschriften WV-CH 2018

Die Nummerierung der Abschnitte bezieht sich auf die Nummerierung in den WV-CH 2018.



**a Grundsätzliches**

**a.1. Zielsetzung**

Die vorliegenden speziellen Bestimmungen zu den Werkvorschriften WVCH 2018 dienen als Präzisierung zu den schweizerischen Werkvorschriften WVCH-2018 und den 'Allgemeinen Bedingungen vom EWO, Regelung über Netzanschluss, Netznutzung, Lieferung elektrischer Energie' und sind an Elektro-Installateure, Elektro-Planer und Architekten gerichtet.

**a.2. Geltungsbereich**

Die Allgemeinen Bedingungen Elektrizitätswerk, die schweizerischen Werkvorschriften WVCH-2018 und die vorliegenden Werkvorschriften Elektrizitätsversorgung gelten im gesamten Versorgungsgebiet des EWO.

Der VNB hat das Recht, die vorliegenden Vorschriften dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen oder den Verhältnissen entsprechend zu ergänzen oder zu ändern.

Darunter sind alle werkseigenen Bestimmungen und Informationen vereint, die weder in den vorliegenden WVCH-2018 noch in den Anschlussbedingungen der einzelnen VNB geregelt werden. Die beteiligten Verteilnetzbetreiber publizieren die Speziellen Bestimmungen und Informationen auf ihrer Webseite im Internet

**b. Präzisierung zu einzelnen Artikeln zu den schweizerischen Werkvorschriften**

**1 Allgemeines**

**1.7 Netzurückwirkungen**

Rundsteuerfrequenz Versorgungsgebiet EWO (Oberglatt): 230 Hz

**1.9 Steuerung von Anlagen und Geräten**

Die Sperr- resp. Freigabezeiten für die gesteuerten Verbraucher (Boilern, Elektroheizungen, Wärmepumpen, E-Auto Ladestationen, etc.) können nicht einheitlich bestimmt werden. Die Ansteuerung der einzelnen Programme erfolgt variabel aufgrund der Spitzenlastregulierung sowie für den (Not-)Lastabwurf.

Der Kunde kann auf Wunsch die Flexibilität beantragen. Es gelten dann die entsprechenden Tarife.

## **2 Meldewesen**

### **2.3 Technisches Anschlussgesuch (TAG)**

Anschlussgesuche sind dem EWO mindestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Arbeitsbeginn einzureichen.

### **2.4 Installationsanzeige (IA)**

Installationsanzeigen sind dem EWO mindestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Arbeitsbeginn einzureichen.

Die Montage der Messeinrichtung wird erst nach Eingang der Fertigstellungsanzeige vorgenommen. Diese muss so eingereicht werden, dass dem EWO für die Montage der Messeinrichtung mindestens 5 Arbeitstage zur Verfügung stehen. Die Kosten werden nach den Bestimmungen des EWO verrechnet.

Installationen mit Lastverschiebungsmöglichkeit und Anlagen, die an einem Regelpooling teilnehmen, müssen dem EWO gemeldet werden.

### **2.5 Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme**

Das EWO behält sich das Recht vor, falls die Auflagen aus der IA nicht erfüllt sind, die Installation die Montage der Mess- und Steuerapparate vorerst nicht vorzunehmen. Die zusätzlichen Aufwendungen werden dem Verursacher verrechnet.

Verrechnung von Aufwendungen für die Montage von Mess-, Steuer- und Tarifapparaten.

Neuanlagen; Die Montagen der gemäss Tarif erforderlichen Mess- und Steuerapparate für neu am Verteilnetz angeschlossene Anlagen und die entsprechenden Demontagen bei aufgelösten Anlagen sind während der normalen Arbeitszeit kostenlos.

Bestehende Anlagen (Umbau); Mehrkosten und zusätzliche Aufwendungen für Messeinrichtungen, welche die Mindestanforderungen für die Datenbereitstellung übersteigen, werden den Kunden verrechnet. Die Demontagen und Montagen von Mess- und Steuerapparaten, bei vom Kunden initiierten Umbauten in bestehenden Anlagen, werden der meldenden Installationsfirma verrechnet.

### **2.6 Werkkontrollen**

Gemäss Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) unterliegen die elektrischen Installationen auf Baustellen der Kontrollpflicht des Eigentümers.

### **2.7 Sicherheitsnachweis (SiNa)**

Die Baustrominstallationen sind durch ein konzessioniertes Elektronunternehmen auszuführen und bedingen eine bewilligte Installationsanzeige. Der Sicherheitsnachweis für die Baustrominstallationen ist spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme der elektrischen Baustelleninstallationen dem EWO zu übergeben.

Der Netzanschlusspunkt, am Versorgungsnetz des EWO für Baustellenprovisorien, bildet immer ein provisorischer Netzübergabepunkt (HAK) auf einer bauseitig erstellten Bauwand oder ein Übergabekasten. Der Standort wird durch das EWO in Absprache mit dem Baumeister und mit Rücksicht auf die bestehende Infrastruktur bestimmt.

Wenn das Bauprovisorium länger als 12 Monaten besteht, ist der Sicherheitsnachweis im Auftrag des Eigentümers von einem unabhängigen Kontrollorgan prüfen und unterzeichnen zu lassen.

Werden die Fristen nicht eingehalten ist das EWO gezwungen, dem Starkstrominspektorat Meldung zu erstatten. Bei nicht fachgerechten Installationen von Bauprovisorien, welche ein Personensicherheitsrisiko darstellen, wird das EWO den Strom sofort abstellen.

### **3 Personenschutz**

#### **3.1 Schutzsysteme**

Gemäss der Niederspannungsinstallations-Norm (NIN) ist diese sogenannte Nullungserdung bei der Netzübergabestelle (HAK) ein Bestandteil der Hausinstallation. Aus diesem Grund ist die Erstellung, der Unterhalt oder die Änderung Sache des Bauherrn bzw. des Eigentümers.

Wird die Netzübergabestelle (HAK) im Zusammenhang mit einem Sanierungsprojekt des EWO verändert oder saniert, ist die Nullungserdung Sache des EWO bis das Projekt abgeschlossen ist. Nach Projektabschluss fällt die Nullungserdung wieder in die Verantwortung des Bauherrn bzw. des Eigentümers.

#### **3.2 Erder**

##### **3.2.1 Erstellung der Erder**

Im Versorgungsgebiet der Gemeinde Oberglatt werden für Hausanschlusswasserleitungen PE-Schläuche verlegt (Elektrisch nicht leitend). Aus diesem Grund sind im gesamten Versorgungsgebiet des EW Oberglatt Erdungen an Wasserleitungen untersagt.

##### **3.2.2 Erder in Neubauten**

Es sind Armierungserder oder spez. Fundamenterder gemäss NIN zu verlegen. Ist dies nicht möglich, kann im Einvernehmen mit dem EWO ein Erdband oder Tiefenerder verlegt werden.

##### **3.2.3 Erder in bestehenden Bauten**

Ersetzt das Wasserwerk oder der Eigentümer elektrisch leitende Wasserleitungen durch PE-Kunststoffrohre, wird die bestehende Nullungserdleitung wirkungslos. In diesem Fall ist ein Ersatzerder (z.B. ca. 15m 30x3mm Cu-Band oder Tiefenerdstäbe) durch den Elektroinstallateur zu installieren bis der Erdwiderstand  $<5$  Ohm ist und mit dem Nullungserdleiter zu verbinden. Bändererder können in Wasser- oder Kabelleitungsgräben innerhalb des Grundstückes verlegt werden.

Bei bestehenden Wohnhäusern, die armierte Fundamente besitzen, können nach Rücksprache mit dem EWO die Armierungseisen der Fundamente nachträglich als Erder für die Hausinstallation verwendet werden. Dazu sind an zwei getrennten Stellen (z.B. an einer Aussenwand und an einer Wand des Zivilschutzkellers) je zwei Armierungseisen freizuspitzen. An die vier so freigelegten Armierungseisen sind durch Klemmen oder Schrauben Anschlussfahnen anzuschliessen. Diese sind aus dem Beton herauszuführen und mit der Erdungsanlage der Hausinstallation zu verbinden.

#### **Gefahren**

Wie vermerkt, sind Bauherren bzw. Eigentümer gemäss den geltenden Vorschriften verpflichtet, bei Änderungen der Hauswasserleitung die notwendigen Anpassungen der Nullungserdung vornehmen zu lassen.

Werden die Hinweise nicht beachtet, können bei einem Fehler der elektrischen Installation gefährliche Schritt- und Berührungsspannungen auftreten. Das EWO lehnt jede Haftung bei Personen-, Sach- und Korrosionsschäden ab.

Damit die Sicherheit in elektrischen Hausinstallationen auch in Zukunft gewährleistet werden kann, zählen wir auf Ihre Mitarbeit. Daher bitten wir Sie, uns allfällige Veränderungen an Wasserleitungen umgehend zu melden. Bei eventuellen Fragen stehen Ihnen Ihre Elektroinstallationsfirma oder das EWO gerne zur Verfügung.

## **5 Netz- und Hausanschlüsse**

### **5.1 Erstellung des Netzanschlusses**

Bei Ein- und Zweifamilienhäusern, Ferienhäusern, landwirtschaftlichen Betrieben und nicht ständig bedienten Anlagen (bei Neu- und Umbauten) sind die Messeinrichtung und die Netzübergabestelle (HAK) in einen Aussenzählerkasten in der Fassade anzubringen.

In Mehrfamilienhäusern müssen die Messeinrichtungen ausserhalb den Wohnungsabschlüssen montiert werden. Die Messeinrichtungen sind zentral an allgemein zugänglichen Stellen übersichtlich anzubringen.

In Liegenschaften mit geschlossenen Zugängen sind die Messeinrichtungen und die Netzübergabestelle (HAK) nach Möglichkeit in einem von aussen zugänglichen Raum oder Kasten zu montieren oder es muss bei der Eingangstüre ein Schlüsselrohr des EWO zu Lasten des Liegenschaftseigentümers angebracht werden.

Vor dem Zudecken der verlegten Leitungen (PE-Rohre für Hausanschluss) müssen diese der Werkabteilung Oberglatt (Tel. 044 852 37 30) zur Abnahme gemeldet werden. Die Anmeldung hat rechtzeitig durch die Bauherrschaft zu erfolgen.

Die Wasserhaltung ist bauseits auszuführen. Die Rohreinführung ins Gebäude ist wasserdicht auszuführen und bauseits zu erstellen. Wasser, welches durch das Kabelschutzrohr fliesst, muss aussen am Gebäude abgeleitet werden. Das EWO übernimmt keine Haftung für Wasserschäden.

Bei Umbauten oder Renovationen mit umfangreichen Sanierungen der elektrischen Installationen (neue Rohrleitungen und Installationsleiter, Apparate, Steckdosen etc.) und/oder Erhöhung der elektrischen Anschlussleistung wird durch das EWO geprüft, ob das Hausanschlusskabel verstärkt oder saniert werden muss.

## **6 Bezüger- und Steuerleitung**

### **6.2 Steuerleitungen**

Für alle Messeinrichtungen ausser von Wohneinheiten sind neben dem Steuerneutralleiter zusätzliche 5 Steuerleiter zu verdrahten.

## **7 Mess- und Steuereinrichtungen**

### **7.1 Allgemeines**

Direkte Eingriffe in die Steuerverdrahtung der Laststeuerung sind nicht erlaubt. Lastmanagementgeräte (z.B. von Energieerzeugungsanlagen) dürfen die Laststeuerung nicht beeinflussen und müssen mit dem EWO abgesprochen werden.

### **7.4 Fernauslesung**

Messeinrichtungen mit Fernauslesung benötigen eine dauerhafte Kommunikationsverbindung. Die Art der Verbindung wird durch das EWO in Absprache mit dem Kunden bestimmt. Die Installationen für den Kommunikationsanschluss sind bauseits zu erstellen.

(1) Befinden sich die Zählerverteilung nicht in einem Aussenzählerkasten, ist ein Leerrohr M25 zwischen der HV und einem geeigneten Standort (Steigzone, Fassade usw.) bis in das Erdgeschoss vorzusehen. Der genaue Standort ist mit dem EWO abzusprechen. Die Installation der Fernauslesung erfolgt durch das EWO.

Für die Fernauslesung vom Wasser ist ein zusätzliches Leerrohr M20 zwischen Wasseruhr und der Zählerverteilung zu erstellen.

(2) Zusätzlich zur Mindestanzahl der Reserveplätze für Messeinrichtungen ist pro Gebäude, in der ersten Hauptverteilung ein Hilfsspannungsanschluss ab TRE Überstromunterbrecher, 1L/N/PE, grau/grau mit 0 bezeichnet auf einen freien Zählerplatz zu führen. Dieser Zählerplatz ist mit "Fernauslesung" zu bezeichnen.

### **7.5 Standort und Zugänglichkeit**

Ist die jederzeit freie Zugänglichkeit nicht gegeben, ist der dauernde und gefahrlose Zugang mittels Schlüsselrohr zu gewährleisten. Der Zugang zu weiteren Räumen darf nicht möglich sein. Das Schlüsselrohr wird durch das EWO ausgehändigt und zu Lasten der Bauherrschaft nach Angaben des EWO montiert.

### **7.7 Anordnung und Bezeichnung der Messeinrichtung**

Mit der Installationsanzeige ist eine Disposition der Hauptverteilung mit der Anordnung der Tarifapparate inkl. deren Bezeichnungen dem EWO einzureichen. Falls der HAK abgesetzt von der Hauptverteilung montiert werden soll, ist eine entsprechende Raumdispo zu liefern.

Bezüger-Überstromunterbrecher, Elektrizitätszählerplatz, Unterverteilung und Wohnung/Gewerberaum müssen eindeutig und durchgehend identische Nummerierungen oder Bezeichnungen gemäss dem eidg. Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) enthalten.

Wohnungen bzw. Geschäftsräume müssen vom Installations-Eigentümer dauerhaft (in der Regel Sonnerietasterplatte oder Türrahmen) bezeichnet

werden. Es ist eindeutige Bezeichnung gemäss dem eidg. Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) zu verwenden.

Mit der Apparatebestellung sind dem EWO die offiziellen Objektbezeichnungen gemäss dem eidg. Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) mitzuteilen.

### **7.9 Messeinrichtungen mit Stromwandler**

Stromwandler werden vom EWO geliefert und bleiben deren Eigentum. Im Niederspannungsbereich werden Stromwandler mit Bemessungsströmen von 300/5 A (max. Vorsicherung 315 A), 800/5 A und 1'500/5 A eingesetzt.

Der Leiterquerschnitt des Strompfades muss  $4\text{mm}^2$ , derjenige des Spannungspfades  $2.5\text{mm}^2$  betragen. Abweichungen (z.B. bei Blockstromwandlern) werden mit der Installationsanzeige bekannt gegeben.

### **7.10 Verdrahtung der Messeinrichtung**

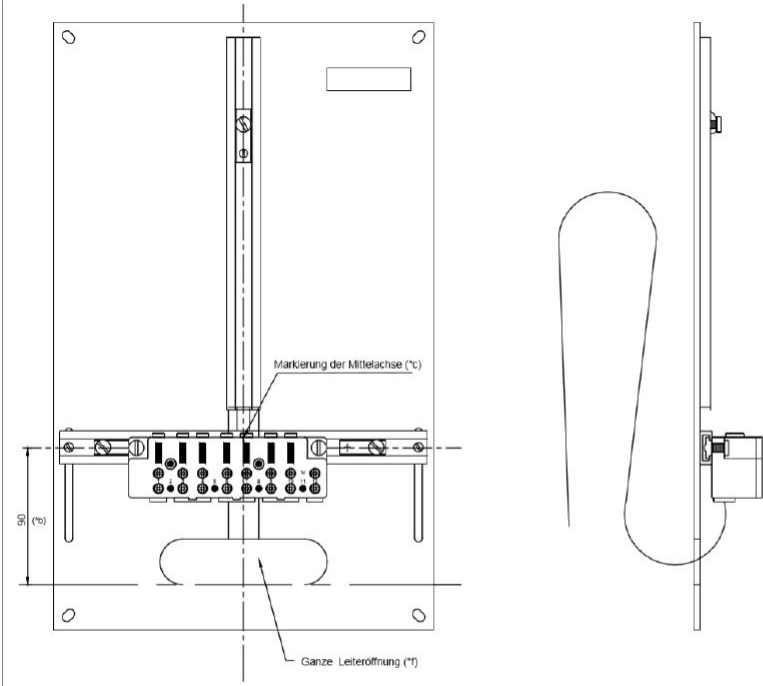
In Neubauten, Umbauten und Erweiterungen sind sämtliche Zählerplätze für Direktmesseinrichtungen mit Zählersteckklappen auszurüsten und mit transparenten, plombierbaren Abdeckhauben zu versehen. Die Zählersteckklappen und die dazugehörigen Steckerstifte für die Überführung, sowie die Abdeckhauben sind bauseits zu liefern. Die Steckerstifte für die Überführung sind bei den Zählerplätzen zu deponieren oder beim EWO abzugeben.

Bei Direktmesseinrichtungen mit Leiterquerschnitt bis  $16\text{mm}^2$  müssen Zählersteckklappen 63 A, mit Leiterquerschnitt  $25\text{mm}^2$  Zählersteckklappen 100 A gemäss Montagehinweis im Anhang montiert und angeschlossen werden.

Bezugsquelle: Hager AG resp. Elektrogrosshandel

- Leiterquerschnitt  $< 16\text{mm}^2$ , Zählersteckklappe bis 63 A: Typ KJ30S
- Leiterquerschnitt  $> 16\text{mm}^2$ , Zählersteckklappe bis 100 A: Typ KJ31CH01
- Überführungsstifte starr bis 63 A: Typ KJ03Z
- Überführungsstifte starr bis 100 A: Typ KJ31Z4
- Abdeckhaube plombierbar, transparent bis 63 A: Typ KJ30Z3
- Abdeckhaube plombierbar, transparent bis 100 A: Typ KJ31Z3

### Montagehinweise der 63A-Zählersteckklemmen bis max. 16 mm<sup>2</sup>

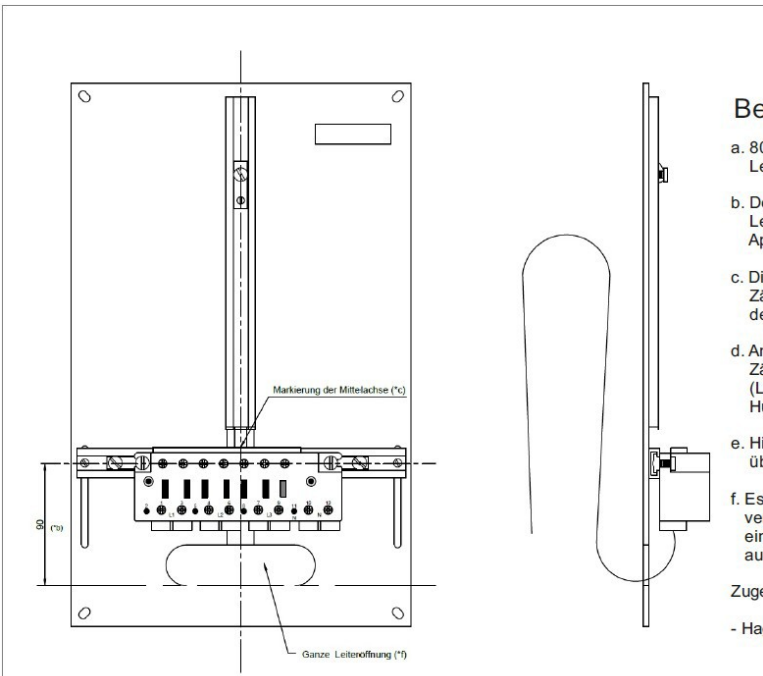


**Bemerkung:**

- 63A-Zählersteckklemmen nur bis 16mm<sup>2</sup> Leiterquerschnitt verwenden.
- Der Abstand zwischen unterkant Leiterdurchführung bis Mitte horizontale Apparateschiene muss 90 mm betragen.
- Die Mittelachsenmarkierung der Zählersteckklemme muss auf der Mittelachse der vertikalen Apparateschiene ausgerichtet sein.
- Am 10 mm<sup>2</sup> Leiterquerschnitt ist für die Zählerklemmenverdrahtung Litze zu verwenden. (Litzenanschlusshülsen immer mit aufgedrückten Hülsen ausführen)
- Hinter der Platte ist für die Anschlussleiter die übliche Reserveschleufe vorzusehen.
- Es dürfen nur Platten mit ganzen Leiteröffnungen verwendet werden. Die Leiteröffnung darf weder einen Trennsteg noch Durchgangslöcher aufweisen.

Zugelassenes Produkt  
- Hager Zählersteckklemme KJ30S

### Montagehinweise der 80/100A-Zählersteckklemmen max. 80A bis max. 25mm<sup>2</sup>



**Bemerkung:**

- 80/100A-Zählersteckklemmen nur bis 25mm<sup>2</sup> Leiterquerschnitt verwenden.
- Der Abstand zwischen unterkant Leiterdurchführung bis Mitte horizontale Apparateschiene muss 90 mm betragen.
- Die Mittelachsenmarkierung der Zählersteckklemme muss auf der Mittelachse der vertikalen Apparateschiene ausgerichtet sein.
- Am 10 mm<sup>2</sup> Leiterquerschnitt ist für die Zählerklemmenverdrahtung Litze zu verwenden. (Litzenanschlusshülsen immer mit aufgedrückten Hülsen ausführen)
- Hinter der Platte ist für die Anschlussleiter die übliche Reserveschleufe vorzusehen.
- Es dürfen nur Platten mit ganzen Leiteröffnungen verwendet werden. Die Leiteröffnung darf weder einen Trennsteg noch Durchgangslöcher aufweisen.

Zugelassenes Produkt  
- Hager Zählersteckklemme KJ31CH01

## 8 Verbraucheranlagen

### 8.1 Allgemeines

Für Wärmepumpenboiler gelten die Bestimmungen gemäss 8.9 (Wärmepumpen).

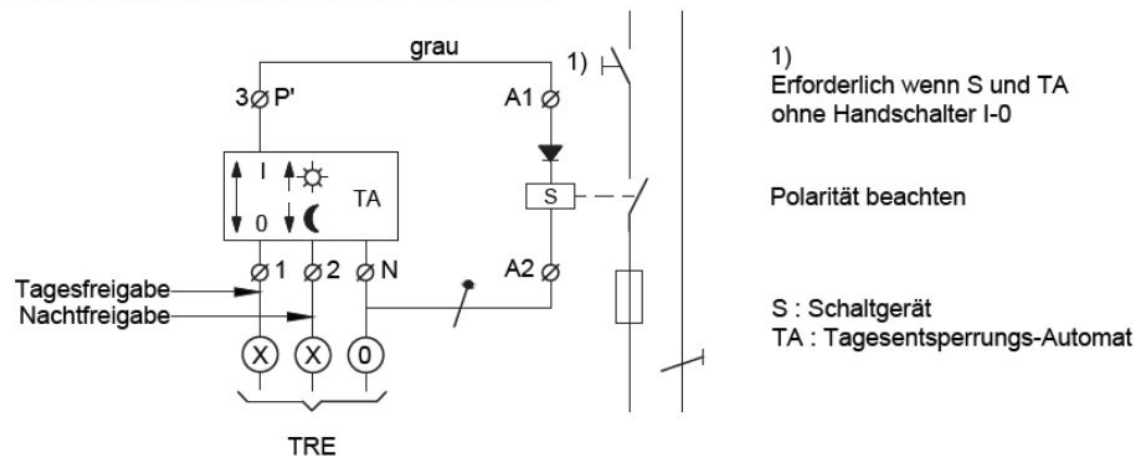
### 8.5 Wassererwärmer

Für den Anschluss von behördlich bewilligten Elektro-Boilern gelten in der Regel die folgenden Leistungsreihen:

Boiler bis 200 Liter Inhalt	Leistungsreihe I
Boiler über 200 Liter bis 400 Liter Inhalt	Leistungsreihe II
Boiler mit mehr als 400 Liter Inhalt	Leistungsreihe III

Eine Tagesfreigabe ist ausserhalb der Höchstbelastungszeiten möglich. Die Steuerung der Tagesnachladung muss gemäss dem Beispiel erfolgen.

Tagesentsperrungs-Automat mit Spitzensperrung



### 8.7 Wärme- und Kälteanlagen

Das EWO kann für sämtliche Wärme- und Kälteanlagen (z.B. Klimaanlage) in besonderen Fällen eine zeitliche Unterbrechung der Energielieferung festlegen. Die Sperrzeiten richten sich nach den Belastungsverhältnissen im Verteilnetz.



## 8.8 Widerstandsheizungen

Für Not- und Ergänzungsheizungen in Wärmepumpenanlagen gelten die Bestimmungen gemäss 8.9 (Wärmepumpen).

Die Energielieferung für behördlich bewilligte elektrische Widerstandsheizungen muss durch das EWO unterbrechbar sein. Die Ein- und Ausschaltzeiten werden von den EWO festgelegt.

Pro Zählerstromkreis können ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen bis 4 kW Leistung ungesperrt angeschlossen werden.

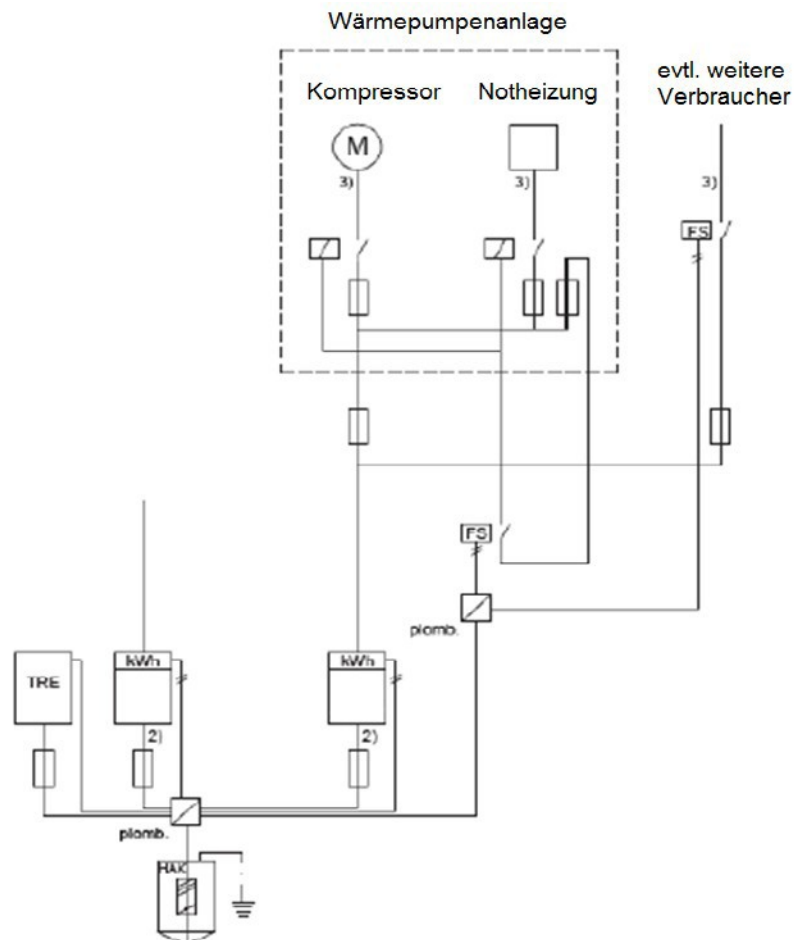
Für Raumheizungen von nicht ständig benutzten Räumen wie Kirchen, Zivilschutzräumen, Schützenhäusern, Baubaracken, Schulcontainern usw. kann in begründeten Sonderfällen auf eine Sperrung verzichtet werden. (ausgenommen Spezialtarife)

## 8.9 Wärmepumpen

Die Energielieferung für behördlich bewilligte Wärmepumpenanlagen muss durch das EWO zeitlich unterbrechbar sein. Pro Zählerstromkreis können Kompressormotoren bis 4 kW Leistung ungesperrt (ausgenommen Spezialtarife) angeschlossen werden.

Die Sperrzeiten betragen auf 24h max. 3h und max. 2h am Stück.

Für die gesamte Leistung von behördlich bewilligten Notheizungen muss die Energielieferung durch das EWO zeitlich unterbrechbar sein. Kann die Notheizung nicht separat gesteuert werden, muss auch der Betrieb des Kompressormotors unterbrechbar sein.



## 9.2 Kompensationsanlagen

Eine Zentralkompensationsanlage für mehrere Zählerstromkreise ist nicht zulässig.

## 12 Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Für Ladestationen oder Steckdosen für Elektrofahrzeuge muss eine Steurmöglichkeit gemäss "Prinzipschema (Not-)Lastabwurf" vorgesehen werden. Bei Lade- Lastmanagement sind für zeitliche Steuerungen (Reduktionsstufen) der Anschlüsse vorzusehen (Spezialtarife), siehe „Schema Lastmanagement“.

Ein- und zweiphasiger Bezug an den Ladestationen ist nur bis 16A zulässig.

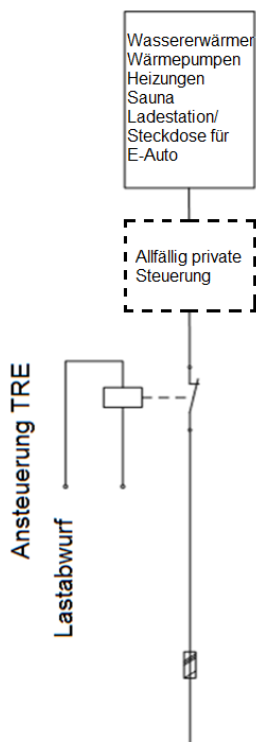
## Untersagung der EWO-Steuerung durch den Kunden

Der Eigentümer der Anlage ist berechtigt (gemäss Art. 31f StromVV ab 1.1.2018) diese "Flexibilität" selbst zu steuern. Diese Änderung muss schriftlich beim EWO verlangt werden und hat eine Tarifänderung zur Folge.

Bei der Anwendung der privaten Steuerung muss die Notabschaltung in jedem Fall gewährleistet werden. (Art. 8c Abs. 5 und 6 Strom VV) Die Installation hat gemäss EWO "Prinzipschema (Not-)Lastabwurf" zu erfolgen.

### Prinzipschema

#### (Not-)Lastabwurf



#### Lademanagement mit (Not-)Lastabwurf

